

Beitragsordnung

Turn- und Sportverein 1889 e.V. Dudenhofen

Der Turn- und Sportverein 1889 e.V. Dudenhofen erlässt nach § 6 Ziff. 1 der Satzung vom 22.05.2022 in der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 folgende Beitragsordnung mit der Gültigkeit ab 01.01.2024.

§ 1 Beiträge für Mitglieder

Beitragsgruppe	Monatsbeitrag
Erwachsene	16,00 €
Kinder/Jugendliche	12,00 €
Familienmitgliedschaft	28,00 €
2 Kinder bzw. Jugendliche einer Familie	18,00 €
1 Kind/Jugendlicher und 1 Erwachsener einer Familie	22,00 €
Rentner, aktiv	12,00 €
Passive	8,00 €

§ 2 Aufnahmegebühren

- (1) Für Einzelpersonen 6,00 €.
- (2) Bei Anmeldung einer Familienmitgliedschaft 10,00 €.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag nebst Aufnahmegebühr wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat im Voraus erhoben. Abbuchungstermine sind jährlich oder halbjährlich zum 15. Januar und/oder zum 15. Juli eines Jahres.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Für Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden Rechnungen erstellt, die mit 5,00 € je Rechnungsstellung belastet werden. (Der Betrag wird laut Satzung § 5 Ziff. 10 vom Vorstand festgelegt.)
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen aus § 6 Ziff. 5 der Satzung.
- (5) Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand über Sonderregelungen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden beitragsfrei gestellt.

§ 4 Kinder/Jugendliche

- (1) Der Mitgliedsstatus gilt mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe verlängert sich bis maximal zum 25. Lebensjahr, sofern für das Mitglied ein Kindergeldanspruch wegen eines Studiums, einer Berufsausbildung, o.ä. besteht (mit entsprechendem Nachweis).
- (3) Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft wird mit Wegfall der Voraussetzungen das Mitglied als Einzelmitglied weitergeführt.

§ 5 Familie

- (1) Die Familie umfasst alle Eltern-Kind-Gemeinschaften, d.h. Ehepaare, nichteheliche Lebensgemeinschaften sowie Alleinerziehende mit Kindern im Haushalt. Einbezogen sind leibliche Kinder, Stief-, Pflege- und Adoptivkinder.
- (2) Eine Familie besteht immer aus zwei Generationen: Eltern bzw. Elternteile und im Haushalt lebende Kinder.

§ 6 Rentner

- (1) Als Rentner zählen Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Abteilung Blasorchester

- (1) Der Verein hat sich satzungsgemäß der musikalischen Brauchtumpflege verpflichtet. Um diesem Auftrag wettbewerbsfähig nachkommen zu können, gelten für Mitglieder, die ausschließlich in der Abteilung Blasorchester aktiv sind, Sonderregelungen.
- (2) Mitglieder gem. Ziff. 1 werden daher dauerhaft als Kind/Jugendlicher geführt und zahlen einen Beitrag gemäß dieser Beitragsgruppe.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 9 Kurskarte für Nichtmitglieder

- (1) Eine 10er Karte kann von Nichtmitgliedern für alle Sportangebote im Bereich Fitness angeboten werden.
- (2) Gemäß Vorstandsbeschluss vom 26.06.2023 kostet die Karte ab 01.09.2023 65,00 € und ist unbefristet gültig.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Kurskarte wird vom Vorstand festgelegt.